

Stephan Zurfluh, Postfach 189, 8021 Zürich

Stadt Baden
Öffentliche Sicherheit
Martin Brönnimann, Leiter Öffentliche Sicherheit
Rathausgasse 3
5401 Baden

Datum: 25. September 2026

Stellungnahme und Rüge der Unverhältnismässigkeit bezüglich Ihrer vorläufigen Beurteilung (Referenz: 2026-2955)

Sehr geehrter Herr Brönnimann,

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. September 2026 betreffend die politische Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Musikpartei. Das Schreiben wurde am 24. September abgeschickt.

Mit den darin angekündigten Auflagen werden die politischen Auftritte der Musikpartei massiv erschwert und der Einsatz von Lautsprechern faktisch verunmöglicht. Ich betrachte das Vorgehen der Stadt Baden ausdrücklich als **gezielte Schikane** und unzulässige Behinderung unserer politischen Arbeit.

Gegen die angekündigte Praxis erhebe ich entschieden Einwand. Sie verletzt die **Meinungs-, Versammlungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 und 22 BV; Art. 10 und 11 EMRK)**, das **Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 36 BV)** sowie die **Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)**.

1. Reine Schikane und eklatante Ungleichbehandlung

Ihre Begründung bezüglich Immissionen für Anwohnende und Gewerbe ist angesichts der Realität in Baden absolut unglaubwürdig und widersprüchlich

- **Täglicher Verkehrslärm:** Über die Cordulapassage und durch die Stadt rollt täglich ein erhebliches Aufkommen an Motorfahrzeugverkehr.
- **Nächtliche Partystimmung:** Am Abend herrscht in der Badener Altstadt und der Innenstadt regelmässig ausgeprägte Partystimmung mit hoher Lärmkulisse durch Gastronomie und Ausgangsvolk.

Dass all dieser Lärm von der Stadt klaglos hingenommen wird, während ausgerechnet der akkustische Auftritt einer gewaltfreien **politischen Partei** behördlich im Keim erstickt wird, ist reine Schikane und eine eklatante Ungleichbehandlung (Art. 8 BV)

Der Einsatz von Lautsprechern ist für die Musikpartei unverzichtbar, um im öffentlichen Raum überhaupt wahrgenommen zu werden..

2. Recht auf Wahrnehmbarkeit & Rechtsprechung (BGE 127 I 164)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht ein bedingter Anspruch auf die Nutzung des öffentlichen Grundes für Kundgebungen (vgl. BGE 148 I 33 E. 6.2; BGE 135 I 302 E. 3.2). Das Bundesgericht schützt dabei ausdrücklich das **Recht, dass eine politische Botschaft vom Publikum auch wahrgenommen werden kann** (vgl. BGE 127 I 164 E. 3b).

Wenn der Lautsprecher verunmöglicht wird, verkommt die geschützte politische Appellfunktion zur Farce

3. Praxisfremde Bürokratie und Abschreckung (Art. 292 StGB)

- **Starre Fristen:** Das pauschale Verlangen einer 7-Tages-Frist für jede Aktion verunmöglicht spontane Reaktionen auf das politische Geschehen.
- **Strafandrohung:** Die generelle Androhung von Strafverfolgung nach Art. 292 StGB gegenüber einer politischen Partei wirkt gezielt abschreckend (*Chilling Effect*) und ist in einem Rechtsstaat inakzeptabel.
- **Mahnwachen und grundsätzliches Recht auf den öffentlichen Raum.** Mahnwachen und politische Aktivitäten durch Einzelne können spontan erfolgen. Das ist fast in allen Städten möglich.

Rechtsbegehren / Anträge:

1. **Gestattung akkustischer Hilfsmittel:** Der Musikpartei ist der Einsatz von Lautsprechern/Verstärkern in einer der Umgebungsgeräuschkulisse angepassten Lautstärke im Rahmen der politischen Aktionen als Teil der Grundbewilligung zu gestatten.
2. **Vereinfachtes Meldeverfahren:** Für wiederkehrende Standaktionen ist ein unbürokratisches Meldeverfahren, eine E-Mail sollte genügen
3. **Verzicht auf Strafandrohungen:** Es ist auf die pauschale Verknüpfung künftiger Bewilligungen mit der Strafandrohung nach Art. 292 StGB zu verzichten.

Sollte die Stadt Baden an den im Schreiben vom 18. September 2026 angekündigten Verboten und Schikanen festhalten, beantrage ich hiermit den Erlass einer **anfechtbaren, schriftlich begründeten Verfügung mit formeller Rechtsmittelbelehrung**.

Bereits jetzt werden die Medien informiert und die Informationen auf der Website der Musikpartei veröffentlicht.

Ich werde diesen Entscheid nötigenfalls an das Departement bzw. das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weiterziehen.